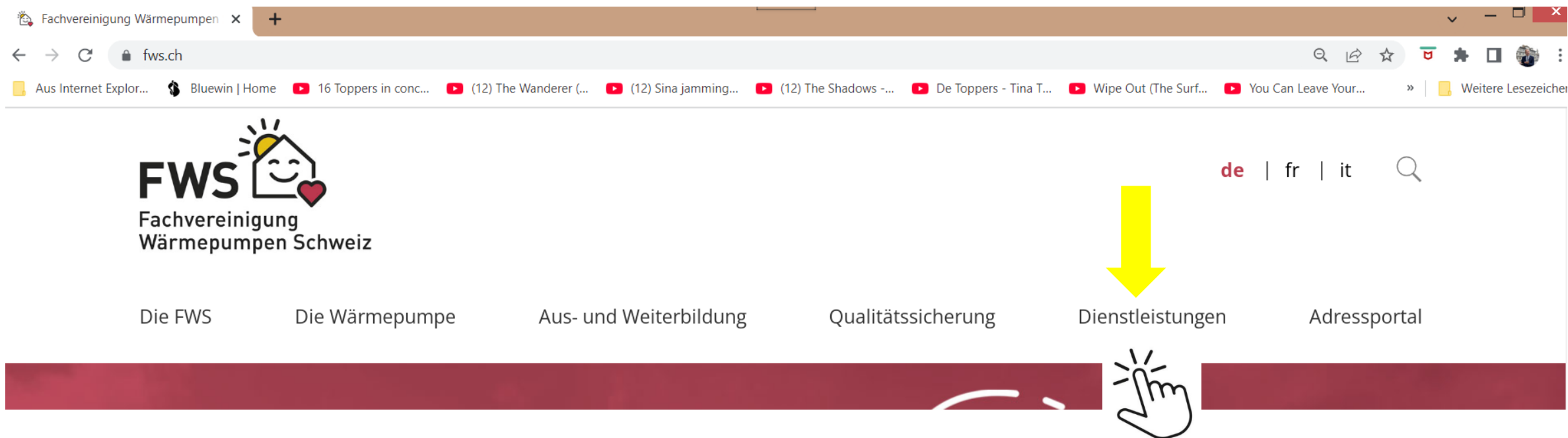


Koordinationsstelle Lärmschutz

Stephan Peterhans

Ressortleiter Politik/Rahmenbedingungen

Wo finde ich die Kontaktangaben «Koordinationsstelle Lärmschutz»?



Unsere Dienstleistungen

Heizungersatz mit
Wärmepumpe

Referate

Lärmschutznachweis

Fragen und Antworten zur
Lärmschutzverordnung LSV



Lärmschutznachweis

FWS WebApplikation des Formulars Cercle Bruit
ergänzt mit Schalldatenbank

Wählen Sie Hersteller und Modell, um entsprechende Gerätedaten anzuzeigen.

Seit 1.11.2024 ist für die Lärmermittlung ein Schallleistungspegel bei A2 zwingend.
Geräte ohne diese Angabe erscheinen nicht mehr zur Auswahl.

Angaben zur Wärmepumpe	
Hersteller	Bitte auswählen ▼
Modell/Typ	Bitte auswählen ▼
Schallleistungspegel LWA2°C bei A2 (Teillast nach EN14825)	dB(A)



















Erster Sponsor
AlphaInnotec, Danke.

Sie haben ein Anliegen zum Thema Schall und Lärmschutz?
Egal ob Endkunde, Fachperson oder Behörde: Wenden Sie sich direkt an unsere Koordinationsstelle Schall und Lärmschutz!

Koordinationsstelle Schall und Lärmschutz
Stephan Peterhans
stephan.peterhans@fws.ch
079 739 51 11

Bundesverfassung 101, Stand 3.3.2013, 94 Seiten

Art. 6 Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung

Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.

Thema: Eigenbeschallung

Art. 9 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Art. 89 Energiepolitik

³ Der Bund erlässt Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Er fördert die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien.

⁴ Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig.

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz soll Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume **gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützen** sowie die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens, dauerhaft erhalten.⁴

Lärmschutzverordnung 814.41, Stand 1.11.2024, 42 Seiten

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung soll vor schädlichem und lästigem Lärm schützen.

Art. 7 Emissionsbegrenzungen bei neuen ortsfesten Anlagen

² Die Vollzugsbehörde gewährt Erleichterungen, soweit die Einhaltung der Planungswerte zu einer unverhältnismässigen Belastung für die Anlage führen würde und ein überwiegendes öffentliches, namentlich auch raumplanerisches Interesse an der Anlage besteht. Die Immissionsgrenzwerte dürfen jedoch nicht überschritten werden.⁶

Vollzugshilfe 6.21, Stand 1.11.2024, 22 Seiten



Lärmrechtliche Beurteilung von Luft / Wasser-Wärmepumpen

Vollzugshilfe 6.21



**Viele Bauämter geben für HLKK-Anlagen den
Lärmschutznachweis für Wärmepumpen an.**

Vollzugshilfe 6.20, Stand 23.7.2020, 15 Seiten



Lärmrechtliche Beurteilung von Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Kälteanlagen

Vollzugshilfe 6.20



Ein Beispiel aus der Praxis

Ein Bauamt verlangt für die dargestellte Einrichtung (Kühl-/Klimagerät) eines Feinkostgeschäftes eine Baubewilligung und einen Lärmschutznachweis.



Zweites Beispiel aus der Praxis

Ein Bauamt hat keine Zeit um den Bauantrag mit Lärmschutznachweis zu bearbeiten (Dossier mit 20 Seiten).

Situationsplan Wohnung (Aussenbereich)



Technisches Datenblatt



Zweites Beispiel aus der Praxis

Stand 22.10.2025

- täglich 2 bis 3 Telefonauskünfte
- 100 Emailantworten
- 18 Dossier
- 10 offene Anfragen



Ich telefoniere persönlich.
Die Fragestellenden sind hoch
erfreut, dass ein Mensch am
Telefon ist.

- Diese Dienstleistung wird durch die teilnehmenden Firmen am Schallrechner bezahlt. Das gibt ein gutes Image.

Danke für Ihr Interesse



Stephan Peterhans

Stephan.peterhans@fws.ch

079 739 51 11